

93. Inwieweit sind die von dem Haupte einer standesherrlichen Familie über die Borrechte der Familie und ihrer Mitglieder ohne deren Beitritt errichteten Verträge für diese rechtsverbindend?

IV. Civilsenat. Urt. v. 11. Mai 1896 i. S. Herzog v. A. (Kl.) w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. IV. 403/95.

I. Landgericht Münster i. B.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Herzog Engelbert v. A. hat als Haupt des vormalig reichsunmittelbaren reichsständischen Hauses A. und als zeitiger Besitzer der Standesherrschaft K. in Westfalen auf Grund der zur Ausführung des Art. 14 der deutschen Bundesakte ergangenen Verordnung vom 21. Juni 1815 (G. S. S. 105) und der Instruktion vom 30. Mai 1820 (G. S. S. 81) gegen den preußischen Fiskus das Recht auf Befreiung von ordentlichen Personalsteuern in Anspruch genommen. Der beklagte Fiskus hat eingewendet: der Vorgänger des Klägers, der Herzog Prosper Ludwig v. A., habe in einem mit der königlichen Staatsregierung geschlossenen Vertrage vom 29. November 1824 für sich und seine Nachfolger auf die standesherrliche Steuerfreiheit gegen eine jährliche Abfindungssumme von 13500 Thalern Verzicht geleistet, und dieser Verzicht sei auch für den Kläger rechtsverbindend. Die Instanzrichter haben den Einwand für durchgreifend erachtet und die Klage abgewiesen. Das Reichsgericht hat die Revision des Klägers gegen das Berufungsurteil verworfen.

Aus den Gründen:

... „Der Berufungsrichter hat erwogen, ob der Vertrag vom 29. November 1824 den Kläger verbinde, obgleich derselbe ohne seinen Beitritt von dem Herzoge Prosper Ludwig v. A. allein geschlossen sei. Die Frage ist bejahend entschieden worden, indem ausgeführt ist: es seien zwar besondere Familienverordnungen oder Hausgesetze des herzoglichen Hauses A. nicht bekannt, sodaß auf das deutsche Privatfürstenrecht zurückzugreifen sei, und danach bedürfe ein Vertrag der vorliegenden Art zu seiner Rechtswirksamkeit für die Familie der Zustimmung des vorhandenen ebenbürtigen Mannesstammes, also aller zur Zeit des Vertragsschlusses lebender Agnaten, an welchem Erfordernisse es hier fehle; dagegen sei unter den Parteien unstreitig, daß

der Kläger Miterbe des Herzogs Prosper Ludwig v. A. geworden sei; als solcher sei er aber an den von dem letzteren geschlossenen Vertrag gebunden, und zwar umsomehr, als er von dem anderen Kontrahenten die in dem Vertrage versprochene Staatsrente von 40500 *M* (13500 Thalern) jährlich angenommen habe. Dieser Annahme ist in ihrem Endergebnisse beizutreten. Daß die von dem Haupte einer standesherrlichen Familie über die Privilegien der Familie und ihrer Mitglieder ohne deren Beitritt errichteten Verträge für diese nicht rechtsverbindlich sind, ist von der Rechtslehre und auch von der Rechtsprechung,

vgl. die Urteile des Reichsgerichtes in den Streitfachen von Mitgliedern des vormals reichsunmittelbaren reichsständischen Hauses v. Cr. wider den preussischen Steuerfiskus Rep. IV. 96/87 und Rep. IV. 123/88 vom 22. September 1887 und 20. September 1888, Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 22 S. 246,

anerkannt. Dieser Rechtsatz findet jedoch im gegebenen Falle auf den Kläger keine Anwendung. Hierbei kann es unerörtert bleiben, welche rechtliche Wirkung dem Umstande beizulegen ist, daß der Kläger Erbe des Herzogs Prosper Ludwig v. A., des unmittelbaren Kontrahenten, geworden ist. Entscheidend ist, daß der Kläger in den Vertrag, den der Herzog Prosper Ludwig v. A. ausdrücklich für sich und seine Nachfolger geschlossen hat, eingetreten ist, indem er seit dem Übergange der Standesherrlichkeit auf ihn die durch den Vertrag dem Standesherrn als Gegenleistung für den Verzicht auf die näher bezeichneten standesherrlichen Vorrechte zugesicherte jährliche Abfindung von dem beklagten Fiskus als dem Gegenkontrahenten angenommen hat. Damit hat er den Vertrag als auch ihn verbindend in rechtswirksamer Weise anerkannt.“ . . .